

§ 63 GO Vertretung der Gemeinde

(2) Für die Vertretung der Gemeinde in Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen gilt § 113.

§ 113 GO Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen

(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Abs. 1 genannten Gremien. **Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen.** Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

§ 50 GO Abstimmungen

(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.

(4) Hat der Rat **zwei oder mehr Vertreter** oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, **ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.**

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

zu 1) Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg

5 Mitglieder

Nach § 6 Abs. 1 der Zweckverbandssatzung wählen die Mitgliedsgemeinden je angefangene 5.000 Einwohner einen Vertreter in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Statistischen Landesamtes. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Die letzte fortgeschriebene Bevölkerungszahl vom 31.12.2019 lautet 25.355 Einwohner. Danach sind für die Stadt Meckenheim 5 Mitglieder zu entsenden. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung vor.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 2) Büchereibeirat

3 Mitglieder

Gem. § 6 Satz 4 des Vertrages mit der Kath. Kirchengemeinde St. Johannes der Täufer vom 20.06.2007 besteht der Beirat aus sechs Mitgliedern der Vertragspartner, die von diesen benannt werden: aus je drei Vertreter des Trägers und der Stadt Meckenheim (davon einem Vertreter der Verwaltung). Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Verwaltung schlägt den/die Erste/n Beigeordnete/n und die Fachbereichsleitung 40, als Vertretung vor.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 3) Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung (Civitec)

1 Vertreter

Nach § 7 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes besteht die Verbandsversammlung aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder, der durch die Vertretungskörperschaft des Verbandsmitgliedes für ihre Wahlzeit aus ihren Mitgliedern oder den Dienstkräften der Verwaltung gewählt wird. Es ist ein Stellvertreter zu wählen. Die Verwaltung schlägt den/die Erste/n Beigeordnete/n vor.

Die Wahl ist nach § 50 Abs. 2 GO durchzuführen.

zu 4) Mitgliederversammlung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes (NWStGB)

5 Mitglieder

Nach § 8 Abs. 2 der Satzung des NWStGB stellen ordentliche Mitglieder mit einer Einwohnerzahl bis zu 10.000 Einwohner drei Vertreter und für jede weiteren angefangene 10.000 Einwohner einen zusätzlichen Vertreter. Dies entspricht einer Wahl von 5 Vertretern. Die Vertreter und Stellvertreter sind vom Rat zu wählen. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung vor.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 5) Mitgliederversammlung der kommunalen Arbeitsgemeinschaft zwischen der Stadt Meckenheim, der Stadt Rheinbach und der Gemeinde Swisttal (Kommunale Arbeitsgemeinschaft)

3 Mitglieder

Nach § 4 Abs. 1 der Vereinbarung über die Bildung einer kommunalen Arbeitsgemeinschaft gehören der Mitgliederversammlung je 2 Ratsmitglieder und die Hauptverwaltungsbeamten an. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung vor. Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 6) Gesellschafterversammlung Radio Bonn/Rhein-Sieg

1 Vertreter

Die Stadt Meckenheim ist Kommanditist der Kommanditgesellschaft „Radio Bonn/Rhein-Sieg GmbH & Co KG“. Nach § 4 des Gesellschaftervertrages entsendet jeder Kommanditist, unabhängig von der Höhe seines Anteils einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung vor.

Die Wahl ist nach § 50 Abs. 2 GO durchzuführen.

zu 7) Delegiertenversammlung des Erftverbandes

4 Delegierte

Nach § 16 des Erftverbandgesetzes werden Delegierte für fünf Jahre entsandt. Ratsmitglieder scheiden kraft Erftverbandgesetzes als Delegierte aus der Delegiertenversammlung des Erftverbandes aus, wenn sie ihr Ratsmandat verlieren. Der Technische Beigeordnete Heinz-Peter Witt wurde in der Ratssitzung am 14. März 2013 durch den Rat als Delegierter für die Amtszeit bis Frühjahr 2023 entsendet. Die Ratsmitglieder Rolf Engelhardt, Helmut Schulten und Dieter Sossalla sind nicht mehr zur Kommunalwahl 2020 angetreten, so dass drei Delegierte durch den Rat neu zu wählen.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 8) Arbeitskreis Radverkehrskonzept Meckenheim

6 Vertreter

Der Hauptausschuss der Stadt Meckenheim hat am 24.09.1997 beschlossen, einen Arbeitskreis Radverkehrskonzept Meckenheim zu bilden, dem u. a. ein Mitglied jeder der im Rat der Stadt Meckenheim vertretenen Fraktion angehört.

zu 9) Mitgliederversammlung der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt)

1 Vertreter

Nach § 3 Abs. 2 der Satzung der KGSt sind die ordentlichen Mitglieder in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Das Stimmrecht richtet sich gem. § 6 Abs. 4 nach der Einwohnerzahl; dabei wird für jede angefangene 50.000 Einwohner eine Stimme bis zur Höchstzahl von 20 Stimmen gewährt. Die Stadt Meckenheim hat eine Stimme und entsendet einen Vertreter. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung und den/die Erste/n Beigeordnete/n als Vertreter vor.

Die Wahl ist nach § 50 Abs. 2 GO durchzuführen.

zu 10) Regionalbeirat der Kreissparkasse Köln

4 Vertreter

Um die enge Verbindung der Geschäftstätigkeit der Kreissparkasse mit den Kommunen zu gewährleisten, wurde für den Bereich der Regionaldirektion Rheinbach ein Regionalbeirat Rheinbach gebildet. Dieser umfasst die Gebiete der Städte Meckenheim, Rheinbach und der Gemeinden Swisttal und Wachtberg.

Gem. § 3 der Geschäftsordnung für den Regionalbeirat sollen dem Regionalbeirat folgende Mitglieder angehören:

1. die Bürgermeister/innen von Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg
2. jeweils 3 Vertreter/innen aus den Stadt-/Gemeinderäten von Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg
3. jeweils 3 Vertreter/innen der örtlichen Wirtschaft aus Meckenheim, Rheinbach, Swisttal und Wachtberg
4. ein Mitglied des Vorstandes der Kreissparkasse Köln

Dem Rat der Stadt Meckenheim obliegt es, drei Vertreter/innen aus dem Stadtrat als Mitglied des Regionalbeirates zu bestellen. Bei der Bestellung soll darauf geachtet werden, dass sie aus den drei größten Fraktionen entsendet werden.

Es werden keine Stellvertreter bestellt. Die Verwaltung schlägt Bürgermeister Jung vor.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 11 - 18) Räte der Kindertageseinrichtungen

Gem. § 10 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) werden in jeder Kindertageseinrichtung zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der **Rat der Kindertageseinrichtung** gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Gem. § 10 Abs. 6 KiBiz besteht der Rat der Kindertageseinrichtung aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Nach den Geschäftsordnungen der Kindertageseinrichtungen sind die entsprechenden Vertreter zu entsenden. Für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen. Bei mehrgruppigen Einrichtungen entspricht die Zahl der zu entsendenden Mitglieder in den Rat der Kindertageseinrichtung der Zahl der Gruppen. Bei der Kindertageseinrichtung „Villa Sonnenschein“ ist in der Geschäftsordnung die Anzahl auf zwei Vertretern festgelegt worden.

Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.

zu 19) Gesellschafterversammlung der Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH

1 Mitglied

Nach § 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH gewähren je 1,-€ eines Geschäftsanteils eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Alleingesellschafter ist die Stadt Meckenheim. Sie wird daher durch einen Bevollmächtigten vertreten, der vom Rat zu bestimmen ist. Es ist außerdem ein Stellvertreter zu wählen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Technischen Beigeordneten der Stadt Meckenheim, Heinz-Peter Witt, zu wählen. Als sein Stellvertreter wird der/die Erste/n Beigeordnete/n der Stadt Meckenheim vorgeschlagen.

Es ist gem. § 50 Abs. 2 GO zu wählen.

zu 20) Aufsichtsrat der Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH

9 Mitglieder

Nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages besteht der Aufsichtsrat der Meckenheimer Entwicklungs- und Wohnungsgesellschaft mbH aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern. Die Gesellschafterversammlung bestimmt jeweils die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Gesellschafterversammlung hat am 6. Mai 2014 beschlossen, dass der Aufsichtsrat aus 9 Mitgliedern bestehen soll. Nach § 10 Abs. 2 ist der Bürgermeister der Stadt Meckenheim Mitglied des Aufsichtsrates. Es gibt keine stellvertretenden Aufsichtsratsmitglieder. Nach § 10 Abs. 3 werden die übrigen Aufsichtsratsmitglieder von den Gesellschaftern auf die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen entsandt und zwar im Verhältnis ihres Geschäftsanteils zum festgelegten Stammkapital. Die Stadt Meckenheim ist Alleingesellschafterin. Demnach sind noch weitere 8 Mitglieder vom Rat zu wählen. Es ist gem. § 50 Abs. 3 GO zu wählen.